

Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft

B Besonderer Teil und C Schlussbestimmungen für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Abschluss: Master of Science vom # Version 8 gültig ab dem #

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 und § 32 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am # die nachstehende Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung Teil B und C für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Abschluss: Master of Science beschlossen.

Gliederung

B. Besonderer Teil

§ 40-WINM	Regelstudienzeit, individuelle Teilzeit
§ 41-WINM	Aufbau des Studiengangs
§ 42-WINM	Studien- und Prüfungsleistungen
§ 43-WINM	nicht belegt
§ 44-WINM	Master-Thesis
§ 45-WINM	Akademischer Grad, Vertiefung
§ 46-WINM	Tabellen zum Studiengang
§ 47-WINM	nicht belegt
§ 48-WINM	nicht belegt
§ 49-WINM	nicht belegt

C. Schlussbestimmungen

§ 50-WINM	Inkrafttreten
§ 51-WINM	Übergangsregelung

B. Besonderer Teil

I. Allgemeines

§ 40-WINM Regelstudienzeit, individuelle Teilzeit

- (1) Die Regelstudienzeit im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen beträgt drei Semester.
- (2) Der Masterstudiengang kann in individueller Teilzeit studiert werden. Das Nähere wird durch Satzung geregelt.

§ 41-WINM Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringenden Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System ECTS beträgt 90 CP. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringenden Module ergeben sich aus den Tabellen (Studienverlaufsplan).
- (2) Das Studium des Masterstudiengangs umfasst die Module der Lehrplansemester (Tabelle 1 und 2). Die Fächer des Masterstudiums und die zugehörigen Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen für die Ermittlung der Fachnoten ergeben sich aus der Tabelle 3.
- (3) Wahlpflichtmodule werden von den Studierenden aus einer gesonderten Modulliste des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen gewählt. Hierbei können auch mehrere Wahlpflichtfächer so kombiniert werden, dass in Summe die geforderten jeweils 6 ECTS pro Wahlpflichtmodul erbracht wurden. Alle Wahlpflichtmodule können mit Zustimmung des Studiendekans auch aus anderen Studiengängen anderer Fakultäten sowie von anderen Einrichtungen der HKA gewählt werden. Die Modalitäten der Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen der Wahlpflichtmodule werden von den veranstaltenden Lehreinheiten entsprechend § 46 und § 42 Absatz 3 und 4 festgelegt.
- (4) Ab dem zweiten Lehrplansemester ist eine Vertiefung zu belegen. Dabei kann unter folgenden Vertiefungen gewählt werden:
 - Digital Intelligence mit den Modulen:
 - a) Data Science und Künstliche Intelligenz
 - b) Algorithmik und Komplexitätstheorie
 - c) Datenbasierte Optimierung
 - d) Digital Economics
 - Management technischer Prozesse mit den Modulen:
 - a) Process and Value Engineering
 - b) Production and Logistics Engineering
 - c) Qualitätsmanagement
 - d) Digitale Simulation und Evaluation

Die Wahl erfolgt eigenständig durch Belegung der jeweiligen Module. Die gewählte Vertiefung wird auf dem Zeugnis ausgewiesen.

§ 42-WINM Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren selbständigen Modulteilprüfungen, muss jede Modulteilprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein.
- (2) Bilden mehrere Module ein Fach, muss jedes Modul des Faches jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein.
- (3) Die Art und Voraussetzungen von Studienleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen, welche in Tabelle 1 und 2 mit „XS“ bzw. „XP“ bezeichnet sind, werden zu Vorlesungsbeginn von der Dozentin bzw. vom Dozenten bekannt gegeben

(4) Werden in einem Feld der Tabellen 1 und 2 in § 46-WINM Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen bzw. Prüfungsleistungen zur Auswahl genannt, erkennbar durch die Verknüpfung „o.“, so gibt der Dozent bzw. die Dozentin zu Beginn der Lehrveranstaltung die konkret zu erbringende Leistung bekannt.

(5) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden. Hierüber entscheidet zu Semesterbeginn der jeweilige Dozent bzw. die Dozentin. Für die gleiche Lehrveranstaltung in folgenden Semestern ist diese Entscheidung nicht bindend; es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Lehrveranstaltung in deutscher bzw. in englischer Sprache abgehalten wird. Prüfungsleistungen sind in der Sprache der Lehrveranstaltung im aktuellen Semester zu erbringen.

(6) Der Studiengang nimmt gemäß § 15 Abs. 5 S. 6 des Allgemeinen Teils A der Studien- und Prüfungsordnung nicht am Verfahren der automatischen Anmeldung teil. Die Studierenden müssen sich zu allen Prüfungen (inklusive Studienleistungen) des Studiengangs innerhalb der vom Senat festgelegten Anmeldefristen im Online-Verfahren Anmeldefristen eigenständig anmelden. Dies gilt auch für die Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen.

§ 43-WINM Praktisches Studiensemester nicht belegt

§ 44--WINM Master-Thesis

Die Master-Thesis kann nur begonnen werden, wenn außer der Master-Thesis, dem Master-Seminar und dem Master-Kolloquium noch maximal 12 CP des Masterstudiums fehlen.

§ 45-WINM Akademischer Grad, Vertiefung

Mit der Urkunde wird der akademische Grad „Master of Science“ verliehen (WINM). Die Angabe der Vertiefung gem. § 41 Absatz 4 erfolgt im Masterzeugnis.

§ 46-WINM Tabellen zum Studiengang

Erläuterung der Spalteninhalte und Abkürzungen in Tabelle 1 und 2:

1. Spalte EDV-Bezeichnung des Moduls (EDV-Bez.)
2. Spalte Name des Moduls (Modul)
3. Spalte Semester, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird (Sem.)
4. Spalte Semesterwochenstunden (SWS)
5. Spalte Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System ECTS
6. Spalte Voraussetzung für die Zulassung zum Prüfungsverfahren (Voraus.)
7. Spalte Art der Studienleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (SL/Dauer)
Bei „XS“ s. § 42 Absatz 3-WINM.
8. Spalte Art der Prüfungsvorleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PV/Dauer)
Bei „XP“ s. § 42 Absatz 3-WINM.
9. Spalte Art der Prüfungsleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PL/Dauer)
- 7., 8. und 9. Spalte und § 42 Abs. 3-WINM

Als Studienleistung (SL), Prüfungsvorleistung (PV) bzw. Prüfungsleistung (PL) können §§ 10, 12, 14 des Teils A der SPO vorgesehen werden:

Schriftliche Prüfungen

KI	= Klausur
OBP	= Open-Book-Prüfung
St	= Studienarbeit
TKH	= Take-Home-Exam

Mündliche Prüfungen

MP	= Mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch)
Re	= Referat

Praktische Prüfungen

PA	= Projektarbeit
PF	= Portfolio
LA	= Laborarbeit

Nur als Prüfungsleistung (PL): MT = Master-Thesis

Für die Dauer gilt:

S = Semester M = Monat(e) W = Woche(n) T = Tag(e)

Mehrere notwendige Prüfungen werden mit „+“ verknüpft, mehrere alternative Prüfungen werden mit „o.“ verknüpft, z. B.:

„MP+KI“ bedeutet, dass sowohl eine Klausur als auch eine mündliche Prüfung nötig sind.

„MP o. KI“ bedeutet, dass eine Klausur oder eine mündliche Prüfung notwendig ist.

10. Spalte Bemerkung

Tabelle Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

Block	= Blockveranstaltung
Tf	= Terminfach
F	= Fach
Wpf	= Wahlpflichtfach

[[Ausfüllhinweise für die Tabellen:](#)

Allgemein:

- In Tabelle 1 ist zwischen den Semestern eine graue Leerzeile einzufügen.

- Es ist ein Kolloquium mit 3 CP vorzusehen. SWS werden hierfür nicht ausgewiesen.

- Für die Master-Thesis sind 15-30 CP vorzusehen. SWS werden hierfür nicht ausgewiesen.

Spalte 1 in Tabelle 1:

7 oder 8 Zeichen:

4 Buchstaben für den Studiengang (3 Buchstaben der offiziellen Studiengangsbezeichnung und dann „M“ für „Master“)

3 Ziffern: 1. Ziffer für Semester der Prüfung
 2. und 3. Ziffer für Prüfungsnummern

1 Buchstabe (optional) für die Vertiefung

Spalte 1 in Tabelle 2:

6 oder 7 Zeichen:

4 Buchstaben für den Studiengang (3 Buchstaben und dann „M“ für „Master“)

Buchstabe „F“ für „Fach“

2 Ziffern zum Nummerieren der Fächer

1 Buchstabe (optional) für ein Fach aus einer Vertiefung

Spalte 5 in Tabelle 1:

- i.d.R. 30 CP pro Semester

- pro Modul in der Regel 6 CP oder ein Vielfaches davon.

Spalten 7, 8, und 9 in Tabelle 1:

Die Dauer ist nach einem Schrägstrich hinter der Leistung zu nennen, z. B.:

„St/4W“ bedeutet Studienarbeit mit einer Bearbeitungszeit von vier Wochen.

„T(4)/30“ bedeutet vier Tests von jeweils 30 Minuten Dauer.

Spalte 9 in Tabelle 1:

In der Regel ist pro Modul nur eine Prüfungsleistung vorzusehen.

Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen						Abschluss: Master of Science			Tabelle 1
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
EDV-Bez.	Modul	Sem.	SWS	CP	Voraus.	SL/Dauer	PV/Dauer	PL/Dauer	Bemerkung
WINM110	International Project Management	1	2	3				(PA/1S o. KI/45)	
WINM120	Leadership in komplexen Kontexten	1	2	3				(PF/1S o. KI/45 o. Re/15)	
WINM130	Finanzwirtschaft	1	2	3				(KI/45 o. MP/20)	
WINM140	Angewandtes Risikomanagement	1	2	3				(KI/45 o. MP/20 o. Re/15)	
WINM150	Unternehmensplanspiel	1	4	6		PA/1S		(KI/60 o. MP/20)	
WINM160	Methoden der professionellen Software-Entwicklung	1	4	6				PF/1S	
WINM170	Modellbildung und Simulation dynamischer Systeme	1	4	6				KI/90	
	Vertiefungsmodul I	2	4	6					vgl. Tabelle 2 und § 41 (4)
	Vertiefungsmodul II	2	4	6					vgl. Tabelle 2 und § 41 (4)
	Vertiefungsmodul III	2	2	3					vgl. Tabelle 2 und § 41 (4)
	Vertiefungsmodul IV	2	2	3					vgl. Tabelle 2 und § 41 (4)
WINM250	Wahlpflichtfach I	2	4	6					vgl. § 41 (3)
WINM260	Wahlpflichtfach II	2	4	6					vgl. § 41 (3)
WINM310	Master-Seminar	3	2	2		(St/4W+Re/30)			

WINM320	Master-Thesis	3		25	vgl. § 44			MT/1S	
WINM330	Kolloquium zur Master-Thesis	3		3				(Re/15+MP/30)	
Summen	Masterstudium			90					

Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen						Abschluss: Master of Science			Tabelle 2
Vertiefungsmodule									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
EDV-Bez.	Modul	Sem.	SWS	CP	Voraus.	SL/Dauer	PV/Dauer	PL/Dauer	Bemerkung
Digital Intelligence (WINMF08I)									
WINM210I	Data Science und Künstliche Intelligenz	2	4	6			XP	(KI/90 o. PA/1S o. MP/20)	vgl. § 41 (4)
WINM220I	Algorithmik und Komplexitätstheorie	2	4	6				KI/90	vgl. § 41 (4)
WINM230I	Datenbasierte Optimierung	2	2	3				(KI/45 o. PA/1S o. MP/20)	vgl. § 41 (4)
WINM240I	Digital Economics	2	2	3				KI/45	vgl. § 41 (4)
Management technischer Prozesse (WINMF08M)									
WINM210M	Process and Value Engineering	2	4	6				(KI/90 o. MP/30 o. St/12W o. KI/45+St/6W)	vgl. § 41 (4)
WINM220M	Production and Logistics Engineering	2	4	6				(KI/90 o. MP/30 o. St/12W o. KI/45+St/6W)	vgl. § 41 (4)
WINM230M	Qualitätsmanagement	2	2	3				(KI/45 o. PA/1S)	vgl. § 41 (4)
WINM240M	Digitale Simulation und Evaluation	2	2	3				(KI/45 o. St/1S o. MP/20)	vgl. § 41 (4)

Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen			Abschluss: Master of Science		Tabelle 3
Masterprüfung					
EDV-Bez.	Name des Fachs	Zugeordnete Module	GFN innerhalb der Fachnote	Gewicht für Gesamtnote	Bemerkung
WINMF01	Schlüsselqualifikation	International Project Management Leadership in komplexen Kontexten	1 1	1	
WINMF02	Finanzwirtschaft	Finanzwirtschaft	1	0,5	
WINMF03	Angewandtes Risikomanagement	Angewandtes Risikomanagement	1	0,5	
WINMF04	Unternehmensplanspiel	Unternehmensplanspiel	1	1	
WINMF05	Methoden der professionellen Software-Entwicklung	Methoden der professionellen Software-Entwicklung	1	1	
WINMF06	Modellbildung und Simulation dynamischer Systeme	Modellbildung und Simulation dynamischer Systeme	1	1	
WINMF07	Vertiefung	Vertiefungsmodul I Vertiefungsmodul II Vertiefungsmodul III Vertiefungsmodul IV	1 1 0,5 0,5	3	vgl. Tabelle 2 und § 41 (4)
WINMF08	Wahlpflichtfächer	Wahlpflichtfach I Wahlpflichtfach II	1 1	2	vgl. § 41 (3)
WINMF09	Master-Prüfung	Master-Thesis Kolloquium zur Master-Thesis	3 2	5	

§ 47-WINM nicht belegt

§ 48-WINM nicht belegt

§ 49-WINM nicht belegt

C. Schlussbestimmungen

§ 50-WINM Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 20.05.2019, Version 7 außer Kraft.

§ 51-WINM Übergangsregelung

(1) Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Karlsruhe zum 01.03.2026 oder früher begonnen haben, setzen ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 20.05.2019, Version 7 fort. Sämtliche Prüfungsleistungen müssen spätestens bis zum 28.02.2029 (Studienvariante A) bzw. 31.08.2029 (Studienvariante B) nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 20.05.2019, Version 7 erbracht werden.

(2) Studierende, die ein Bachelorstudium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 11.12.2017, Version 6 oder einer früheren Version mit einer achtsemestrigen Regelstudienzeit (240 CP) abgeschlossen haben, können sich auf Antrag 24 CP aus diesem Bachelorstudium auf ihr Masterstudium wie folgt anerkennen lassen:

WINB 8 Semester			WINM 3 Semester		
EDV-Nr.	Bezeichnung	ECTS	EDV-Nr.	Bezeichnung	ECTS
WINB321	Projektmanagement	5	WINM110	International Project Management	3
WINB431	Unternehmens- und Personalführung	5	WINM120	Leadership in komplexen Kontexten	3
WINB441	Informatik B	5	WINM160	Methoden der professionellen Software-Entwicklung	6
WINB821A	Wahlpflichtfach A	5	WINM250	Wahlpflichtfach I	6
WINB821B	Wahlpflichtfach B	5	WINM260	Wahlpflichtfach II	6
Summe 25 ECTS			Summe 24 ECTS		

Der Antrag ist bis spätestens 4 Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des ersten Studiengangsemesters im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an den Prüfungsausschuss zu stellen. Der Antrag ist unwiderruflich.

Karlsruhe, den #

Die Rektorin

Rektorin Prof. Dr. Rose Marie Beck

In den Amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht am: #